

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(SC EK 244; Freigegeben; Version 11; 01/2026)

## 1] ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wird, für alle Verträge, die in irgendeiner Form zwischen der Iprona Lana SpA („Iprona Lana“) und jedem Lieferanten („Lieferant/en“) (gemeinsam die „Parteien“, und getrennt die „Partei“) abgeschlossen werden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stellen gemeinsam mit der vom Lieferanten angenommenen Bestellung die ausschließliche und maßgebliche Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Angebotsphase oder bei Annahme der Bestellung auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Vertragsbedingungen/AGB's werden hiermit ausdrücklich widersprochen

## 2] STILLSCHWEIGENDE ANNAHME DER BESTELLUNG

Vorbehaltlich anderslautende Vereinbarungen, übersendet Iprona Lana per E-Mail die jeweilige Bestellung an den Lieferanten, welche folgende Angaben enthält: z.B. Liefergegenstand, Lieferfristen, Lieferort. Drei Tage nach Erhalt einer Bestellung seitens des Lieferanten und in Ermangelung von einem schriftlichen Gegenangebot, gilt die Bestellung als angenommen und unwiderruflich.

## 3] ÄNDERUNGEN DER BESTELLUNGEN

Die Lieferung hat laut Angaben der Bestellung zu erfolgen. Jede Änderung der Bestellung ist nur gültig, sofern sie von Iprona Lana ausdrücklich angenommen und in der Folge mittels formaler Änderung der Bestellung bestätigt wird.

## 4] VERBINDLICHKEIT DES VEREINBARTEN PREISES

Der in der Bestellung angegebene Preis ist als Fixpreis zu verstehen und dies auch im Falle von Preissteigerungen von Rohstoffen oder Herstellungskosten aus jeglichem Grunde, eingeschlossen höhere Gewalt, vom Datum der Bestellung bis zur vollständigen Ausführung derselben, mit ausdrücklichem Verzicht des Lieferanten von den Rechten laut Art. 1467 ZGB (übermäßige Belastung) und 1664 ZGB (Belastungen und Schwierigkeiten bei der Ausführung) Gebrauch zu machen.

## 5] VERPFLICHTENDE LIEFERDOKUMENTATION

Der Lieferant ist verpflichtet der jeweiligen Lieferung, außer es handelt sich um eine bereits gelieferte Charge (Batch), folgende Dokumente und schriftlich dokumentierte Angaben beizulegen, oder dieselben vorab schriftlich, unter Bezugnahme auf die Dokumentennummer der Begleitpapiere der Lieferung, an Iprona Lana zu übersenden:

- a] Kopie des verwendeten Spritz- und Behandlungsplans der aktuellen Erntekampagne,
- b] Angabe der Grenzwerte für alle Wirkstoffe, die in der aktuellen Erntekampagne eingesetzt wurden,
- c] Kopien von Pflanzenschutzmittel- und Schwermetallanalysen des bestellten Rohstoffes, wobei diese Analysen das gesamte Spektrum des Spritz- und Behandlungsplanes der aktuellen Erntekampagne abdecken müssen,
- d] Eigenerklärung, dass die Ware allen vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dabei ist insbesondere auf die geltenden europäischen und einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Schwermetallen zu achten. Für in Italien angebaute Früchte gelten die gegenüber dem EU-Raum strengeren gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Rückstände an Pflanzenschutzmitteln wie im Ministerialdekret vom 19.05.2000 (inklusive Änderungen und Ergänzungen) Anhang 5 vorgesehen. Dieselbe Regelung (strengere Regelung) kommt auch für die von außerhalb des EU-Raumes nach Italien importierten Früchte und Halbfabrikate zur Anwendung.
- e] Eigenerklärung laut EU-Verordnung 178/2002, Art. 18, dass die Ware voll rückverfolgbar ist, und zwar von Iprona Lana bis zur Verladestelle und von der Verladestelle bis zu den beteiligten Anbauern.

Falls der Lieferant gegenständlicher Verpflichtung nicht oder auch nur teilweise (z.B. bei Fehlen auch nur eines der oben genannten Dokumente oder Angaben) nachkommt, hat Iprona Lana das unanfechtbare Recht die gesamte Lieferung abzulehnen. Die eventuellen Rücksendekosten, sowie alle anderen damit verbundenen Kosten und Spesen gehen zu ausschließlichen Lasten des Lieferanten.

## **6] VERBINDLICHE ANGABEN AUF WARENBEGLEITDOKUMENTEN**

Der Lieferant ist verpflichtet in den Warenbegleitdokumenten jeder einzelnen Lieferung folgende Angaben anzuführen:

- a] Artikelcodex von Iprona Lana
- b] Beschreibung der Ware
- c] Nr. Batch (Charge, Warenpartie)
- d] Art des Gebindes (z.B. Großkisten, Fässer, Karton, Säcke)
- e] Menge pro Batch (Charge, Warenpartie)
- f] Anzahl Gebinde pro Batch
- g] Anzahl Paletten pro Batch
- h] Gesamtmenge
- i] Anzahl der gesamten Paletten
- j] Batch: aseptisch - nicht aseptisch
- k] Lagertemperatur

Falls die Warenbegleitdokumente nicht vollständig die oben genannten Angaben enthalten, läuft der Zahlungstermin der jeweiligen Rechnung erst ab schriftlichen Erhalt der fehlenden Angaben.

## **7] VERBINDLICHE RICHTLINIEN FÜR SPEDITIONEN UND DEREN FAHRER**

Für Transportunternehmen gelten zusätzlich die „Richtlinien für Speditionen (SC LO 255)“. Für alle Fahrer, die sich auf dem Betriebsgelände der Iprona Lana aufhalten, finden die „Richtlinien für LKW-Fahrer (SC LO 256)“ Anwendung. Beide Dokumente sind Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und über den [diesen Link](#) abrufbar.

## **8] VERBINDLICHER LIEFERTERMIN**

Die auf der Bestellung von Iprona Lana angegebenen Liefertermine sind verbindlich und wesentlich. Der Lieferant haftet gegenüber Iprona Lana für alle Schäden und Zusatzkosten, die derselben aufgrund Lieferverspätung entstehen, außer besagte Verspätungen sind auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen.

## **9] GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE**

Der Lieferant garantiert, dass die Ware den vereinbarten Eigenschaften, Normen und Qualität entspricht, sowie dass die Ware frei von Fehler und Mängel, auch versteckte, ist.

In diesem Zusammenhang ist der Lieferant innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist verpflichtet, falls bei Stichproben hinsichtlich der gelieferten Ware, Mängel und Fehler von Iprona Lana festgestellt werden und diese dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden, auf eigene Kosten die mangelhafte Ware zurückzunehmen und umgehend eine mangelfreie Ersatzlieferung zu tätigen, vorbehaltlich des Rechtes der Geltendmachung aller weitergehenden und sonstigen Schadensersatzansprüche von Iprona Lana.

## **10] RECHT AUF ZAHLUNGSEINBEHALT**

In den unter Art. 9] genannten Fällen steht Iprona Lana das unanfechtbare Recht zu - ohne dass dies die Bezahlung von irgendwelchen Beträgen oder Schadenersatzsummen an den Lieferanten mit sich bringt - die Bezahlung jeder noch offenen Rechnung der Übergabe einer mangelfreien Ersatzware unterzuordnen.

## **11] DATENSCHUTZ**

Die Parteien werden die im Zuge der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten und Informationen der anderen Partei geheim halten und nicht Dritten zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung fort.

Die Parteien werden im Rahmen ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4, Abs. 1 der DSGVO in Kontakt kommen und verpflichten sich hiermit zur Einhaltung des gültigen Datenschutzrechts. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die von Iprona Lana im Zuge

der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung der Bestellungen und für die erforderlichen verwaltungstechnischen Abläufe verwendet werden und gegebenenfalls für erlaubte und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragsbeziehung stehenden Zwecke an Dritte zur Verarbeitung weitergegeben werden können. Weitere Informationen sind in der „[Datenschutzerklärung](#)“ von Iprona Lana gemäß der DSGVO enthalten und werden vom Lieferanten ausdrücklich angenommen.

## **12] INFORMATIONSSICHERHEIT UND EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN (RICHTLINIE NIS2)**

- Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Systeme, Infrastrukturen und Dienstleistungen sicherzustellen, die bei der Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden, in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2) sowie der jeweils geltenden nationalen Umsetzungsgesetzgebung.
- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Unterauftragnehmer oder Dritte, die an der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags beteiligt sind, gleichwertigen Sicherheitsverpflichtungen unterliegen. Der Lieferant bleibt für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Unterauftragnehmer vollumfänglich haftbar.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Iprona Lana innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung über jeden Cybersicherheitsvorfall zu informieren, der die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Daten, Systemen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gefährden oder potenziell gefährden könnte.
- Iprona Lana behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung Sicherheitsüberprüfungen (Audits) durchzuführen – entweder direkt oder durch beauftragte Dritte –, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, während solcher Audits uneingeschränkt mitzuwirken.
- Auf Anforderung von Iprona Lana hat der Lieferant eine Risikobewertung in Bezug auf die Lieferkette vorzunehmen und gegebenenfalls die Ergebnisse interner Audits oder relevanter Zertifizierungen (z. B. ISO/IEC 27001) offenzulegen.
- Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels stellt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches dar.

## **13] RECHTSWAHL**

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Iprona Lana und dem Lieferanten gilt ausschließlich italienisches Recht.

**14] GERICHTSSTAND**

Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit die vorliegende Vereinbarung betreffend, der Gerichtsstand von Bozen - Italien ist.

---

Gelesen und angenommen am \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift Lieferant

  
  

-----

---

*Die nachstehenden Klauseln sind ausschließlich von Lieferanten mit Sitz in Italien gesondert zu unterschreiben*

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Lieferant, die folgenden Klauseln der Allgemeinen Einkaufsbedingungen Iprona Lana SpA ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie in vollem Umfang zu akzeptieren: Art. 4 Verbindlichkeit des vereinbarten Preises, 5 Verpflichtende Lieferdokumentation, 6 Verbindliche Angaben auf Warenbegleitdokumenten, 10 Recht auf Zahlungseinbehalt, 14 Gerichtsstand.

Stempel und Unterschrift Lieferant

  
  

-----